

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

vom 15. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2019)

zum Thema:

Klassenstärken in den Schulen in Berlin

und **Antwort** vom 4. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Sep. 2019)

Herrn Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20558

vom 15. August 2019

über Klassenstärken in den Schulen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden im Schuljahr 2019/ 2020 eingeschult (Aufschlüsselung nach Bezirk und Schule)?
2. Wie hoch ist die durchschnittliche Klassenstärke der Berliner Grundschulen für das Schuljahr 2019/ 2020
 - a. In Berlin insgesamt?
 - b. Bei den öffentlichen Grundschulen?
 - c. Bei den Grundschulen in freier Trägerschaft?
 - d. In den einzelnen Bezirken?
 - e. In den einzelnen Grundschulen?
3. An welchen Grundschulen wird eine Klassenstärke von 26 Schülerinnen und Schülern überschritten?
5. Wie hoch ist die durchschnittliche Klassenstärke der weiterführenden Berliner Schulen für das Schuljahr 2019/ 2020
 - a. In Berlin insgesamt?
 - b. Bei den öffentlichen Schulen?
 - c. Bei den Schulen in freier Trägerschaft?
 - d. In den einzelnen Bezirken?
 - e. In den einzelnen Schulen?
6. An welchen weiterführenden Schulen wird eine Klassenstärke von 26 Schülerinnen und Schülern überschritten?

Zu 1., 2., 3., 5. und 6. :

Die statistische Abfrage zur Klassenstatistik läuft zur Zeit an den Berliner Schulen, Stich-tag dieser Erhebung ist der 30. August 2019.

Die Auswertung zu den Frequenzen der Berliner Schule ist Teil der von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie jährlich veröffentlichten Broschüre „Ausgewählte Eckdaten der allgemein bildenden Schulen“:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungsstatistik/>

Die Veröffentlichung für das Schuljahr 2019/20 erfolgt im November 2019.

4. Im Falle von Überschreitungen der Klassenstärken gem. § 4, Abs. 8 GsVO, wie lassen sich diese Überschreitungen rechtfertigen? Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um solche Überschreitungen in Zukunft zu vermeiden?

7. Im Falle von Überschreitungen der Klassenstärken gem. § 4, Abs. 8 GsVO, wie lassen sich diese Überschreitungen rechtfertigen? Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um solche Überschreitungen in Zukunft zu vermeiden?

Zu 4. und 7. :

Richtgrößen für Klassenfrequenzen sind in der Grundschule nur für die Einrichtung von Klassen der Schulanfangsphase vorgesehen. Über die Aufnahme in die Grundschule und in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entscheidet gem. § 54 Abs. 1 SchulG die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleitung. Die Festlegung der Aufnahmekapazitäten einer Schule liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Die Organisation der Klassen und damit auch die Verteilung der einer Schule zugewiesenen Schulanfängerinnen und Schulanfänger obliegt der Schulleitung.

Gem. § 4 Abs. 8 GsVO besteht jede Klasse der Schulanfangsphase grundsätzlich aus 23 bis 26 bzw. (an Schulen mit LmB- oder ndH-Anteil von über 40%) 21 – 25 Schülerinnen und Schülern. Die Formulierung „grundsätzlich“ lässt Ausnahmen in begründeten Fällen zu. Es handelt sich dabei um einen Flexibilisierungsspielraum, der in seltenen Fällen aus schulorganisatorischen Gründen zu einer Überschreitung führen kann.

Überschreitungen können insbesondere dann eintreten, wenn mehr Kinder als prognostiziert in der Schulanfangsphase verweilen, Eltern von der Zurückstellung ihres Kindes „zurücktreten“ oder ein Kind aus dem eigenen Einschulungsbereich auch dann noch aufgenommen wird, wenn es das 27. Kind in einer Klasse ist.

Aussagen über Klassenfrequenzen in weiterführenden Schulen trifft die GsVO nicht. In der Sekundarstufe I gilt § 7 Abs. 7 SEK I-VO.

8. Wie viele Schulplätze fehlen perspektivisch in Berlin in den nächsten Jahren (Aufschlüsselung nach Jahr, Schule und Bezirk)?

Zu 8. :

Die demographischen Bewegungen und Stadtentwicklungsprozesse im Land Berlin verlaufen dynamisch. Dies spiegelt sich in der Entwicklung der Nachfrage nach Einrichtungen der sozialen Infrastruktur proportional wider. Mit diesen Rahmenbedingungen findet seit

2014 eine jährliche Überprüfung der Entwicklung schulischer Bedarfe statt. Auf Basis der Ergebnisse dieses sogenannten „Monitoring-Verfahrens“ werden die notwendigen Handlungsbedarfe abgeleitet. Zur Bestimmung der notwendigen Schulplätze in einem Prognoseverfahren bedarf es einem regionalen Bezug, der bei Grundschulen kleinräumig sein muss und bei weiterführenden Schulen großräumiger als die Bezirksebene sein sollte.

Die Schülerzahlenentwicklung nach einzelnen Schularten auf der bezirklichen Ebene wird in der jährlich aktualisierten „Modellrechnung zur Schülerzahlenentwicklung“ durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erstellt und veröffentlicht. Die Ergebnisse unterliegen einem ständigen Qualitätssicherungsprozess und haben sich rückblickend als verlässlich erwiesen. Das Modell ermittelt die künftige Anzahl der Schüler/innen und beschreibt damit in Hinblick auf die Schulplätze die untere Variante möglicher Bedarfe.

Gerade im Primarbereich müssen mehr Schulplätze bereitgestellt werden, als Schüler/innen auf Bezirksebene vorhanden sind. Dies wird besonders deutlich, wenn bezirksübergreifende Disparitäten berücksichtigt werden. So kann beispielsweise ein Schulplatzdefizit in Friedrichshain nicht mit einem Überschuss in Wannsee ausgeglichen werden. Der obere Bereich des Schulplatzprognose-Korridors wird auch durch den lokalen Zuzug besonders im Rahmen von Wohnungsneubautätigkeiten bestimmt, da im Grundschulbereich die wohnortnahe Versorgung sicherzustellen ist. Bei weiterführenden Schulen spielt nicht die Wohnortnähe, sondern die zeitlich angemessene Erreichbarkeit bei der Schulplatzversorgung eine Rolle. Hier sind weniger die Bezirksgrenzen der ausschlaggebende Faktor, sondern das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Differenz zwischen der Modellrechnung zur Schülerzahlenentwicklung und der Prognose zum Schulplatzbedarf ist hier wesentlich geringer.

Die Fragestellung nach „perspektivisch fehlenden Schulplätzen“ suggeriert, dass es Kinder und Jugendliche gibt, die keinen Schulplatz finden. Dies ist nicht der Fall. In der Vergangenheit und auch in dem aktuellen Schuljahr 2019/20 hat jede(r) einen Schulplatz bekommen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird gemäß der Modellrechnung zur Schülerzahlenentwicklung bis zum Schuljahr 2021/22 um etwa 14.000 steigen. Aktuell sind bereits rund 18.000 neue Schulplätze bis 2021/22 in Planung. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geht davon aus, dass darüber hinaus bis zu diesem Schuljahr noch weitere rund 9.500 Schulplätze benötigt werden, um eine wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. Eine Aufstellung, wie viele zusätzliche Plätze in den einzelnen Bezirken geschaffen werden sollen, erfolgt mit dem 3. halbjährlichen Bericht, der zeitnah dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wird.

9. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um das Problem des Schulplatzmangels zu lösen?

Zu 9. :

Resultierend aus dem vom Berliner Senat beschlossenen Konzept „Schulbau und -sanierung in Berlin kurz-, mittel- und langfristig (Phase I und Phase II)“ – Senatsbeschluss S-469/2017 vom 27.06.2017 – bestand im Kontext der damit verbundenen Berliner Schulbauoffensive (BSO) das Erfordernis, ein eigenständiges Berichtswesen zu etablieren. Dazu hat das Abgeordnetenhaus von Berlin auf seiner 19. Sitzung am 14.12.2017 den Senat aufgefordert, erstmalig zum 31.03.2018 ein Maßnahmen- und Finanzcontrolling zum Schulbauprogramm vorzulegen (Drs. 18/0700 (II. B. 61a)).

Ich verweise auf den 2. Halbjährlichen Bericht der Taskforce Schulbau zum Maßnahmen- und Finanzcontrolling zum Schulbauprogramm (Fortschrittsbericht), Rote Nr. 1189 M, worin ausführlich zum Schulbauprogramm berichtet wird. Im Bericht werden nach Bezirken schulscharf die Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der BSO dargestellt, hierbei insbesondere die Gesamtkosten, Mittelverteilung nach Jahresscheiben, -abfluss und -herkunft (kapitel- und titelkonkret), zu schaffende Kapazitäten (Schulplätze) sowie die Umsetzung der Maßnahmen (Priorisierung, Aufgabenträger, Planungsstand, Schulart, Sporthalle, Standort, Standortprobleme, Zuständigkeiten für die Planung und die Baumaßnahme, Bauart (Neubau, MEB, Erweiterung, Sanierung...), Baubeginn, Fertigstellung, Veränderungen/ Abweichungen und deren Gründe, Nutzungsbeginn und Gebäudewert laut Anlagenbuchhaltung). Die im 2. halbjährlichen Bericht enthaltene Schulplatzprognose ist jedoch ausschließlich die planerische Maximalvariante. Dieser Maximalvariante liegt die Annahme zugrunde, dass eine vollständige Realisierung aller im Wohnflächeninformationssystem (WoFIS) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen berücksichtigter theoretischer Wohnungsbaupotentiale erfolgen wird. Diese Annahme stellt keine geeignete Grundlage für eine Schulplatzprognose dar.

Weitere Sofortmaßnahmen und beschleunigende Maßnahmen für den Schulplatzausbau sind im 3. halbjährlichen Bericht formuliert.

10. Ist der Beantwortung von Seiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 10 :

Nein.

Berlin, den 4. September 2019

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie